

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 RM.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 12 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Hilfs-Vorstand)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 20 Pf.,  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/222.  
Gesamtpreiser: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 97/98

Berlin, Sonnabend, 8. Dezember 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang

## Inhalts-Verzeichnis.

**Arbeitskammern.** — Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. — Allgemeine Rundschau. — Amtliches Teil. — Aus dem Verbands- — Anzeigen.

## Arbeitskammern.

Zeit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterklasse Deutschlands nach der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Interessensvertretung. Man war sich längere Zeit nicht klar, ob man Arbeiterkammern oder Arbeitskammern auf diesen Zweck fördern sollte. Die Meinungen haben längere Zeit hin- und hergeschwankt, bis jetzt eine Klärung der Frage in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft Deutschlands zumunsten der Arbeitskammern eingetreten ist.

Wie bei andern Gelegenheiten, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handelt, sind auch diesmal die verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung und der Angestelltenverbände, letztere mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände, zusammengetreten, um über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungsweesen“ zu beraten. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß nunmehr eine Vorlage, die in allem Wesentlichen den Anforderungen aller Richtungen entspricht, Zustimmung fand und dem Reichstag und Bundesrat übermittelt worden ist. Es steht zu erwarten, daß die Frage der Schaffung von Arbeitskammern jetzt ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden wird, nachdem auch der neue Reichsminister, Graf Hertling, in der Reichstags-Sitzung am 29. November ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf zu einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden soll.

Der von den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen bearbeitete Entwurf dürfte die geeignete Grundlage bilden, auf der die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen kann. Neben diesem Entwurf wird auch von der fortschrittlichen Volkspartei eine Vorlage vorbereitet werden, so daß zu erwarten steht, brauchbares Material aus all diesen Beratungen heraus gewinnen zu können, um endlich die so lange ersehnten Arbeitskammern zur Einführung zu bringen.

Der von den Arbeitnehmerorganisationen beschlossene Entwurf geht davon aus, daß die Arbeitskammern in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer können besondere Arbeitnehmerabteilungen, daneben aber auch Abteilungen für besondere Gewerbebezirke oder für bestimmte Arten von Betrieben abildet werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sollen jedoch solche Abteilungen obligatorisch eingerichtet werden, für andere nur nach Bedarf.

Die den Arbeitskammern und ihren Abteilungen obliegenden Aufgaben sind nicht gering. Sie sollen ein gezieltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen sowie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken und Gutachten erlassen. Die Gutachten sollen sich insbesondere auf den Erfolg von Arbeiterjudenbeschlüssen, auf die Auslegung von Verträgen und auf die Erfüllung

von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrecken. Die Arbeitskammern sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer gerichtet sind, anregen, bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens mitwirken und an der Schulverwaltung Anteil haben. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Förderung des Abschlusses von Tarifverträgen und von Verträgen auf Einführung von Mindestgehältern, die Errichtung von Sachausschüssen für die Hausarbeit und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des nicht aewerbsmäßigen Arbeitsnachweiswesens, Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten und Ernennung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden. Die Arbeitskammern sollen selbständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirk veranstalten und den von den Sachausschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Löhnen unabhängige Kraft geben können.

Die besonderen Arbeitnehmerabteilungen haben Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und vorzubereiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Aufwendung für die Lebenshaltung sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten. Erforderlichenfalls haben sie selbständige Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Arbeitskammern sollen den Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorbeugen und auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinarbeiten. Zu diesem Zweck haben sie Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfs befaßt sich mit der Einrichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Angestelltenausschüsse. Wenn in einem Betrieb mehrere selbständig geleitete Betriebsabteilungen vorhanden sind, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß errichtet werden. Die Wahl der Arbeiterausschüßmitglieder ist unmittelbar und geheim und soll nach den Grundrissen der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen obliegen, sind fast wörtlich die gleichen, wie sie im § 12 des Hilfsdienstgesetzes festgelegt sind, so daß also diese Arbeiterausschüsse nicht nur beratend tätig sein sollen, sondern auch selbständig Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterklasse, die sich auf die Betriebsverhältnisse, Lohnverhältnisse usw. beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und den Versuch einer Vermittlung zu unternehmen haben.

Wenn in einem Betriebe keine Einigung zustande kommt, so kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, sofern nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt angeben. Diese Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammer zu berufenden Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je

zwei ständigen sowie je einem untätigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer für jede Gruppe in aktuellem Wahlgange gewählt. Die untätigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen, wobei auf die Vorschläge der streitenden Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Die Wahl der ständigen Beisitzer findet nach Vorschlagslisten statt. Gewählt gilt diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgange nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgange der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgange mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt, zu wählen, der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus der Liste, die im ersten Wahlgange die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hatte. Die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtzeitig vorher einzuordern. Die ständigen Beisitzer sollen auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Arbeitskammer hat ferner die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen soll. Dieses Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt sind oder wenn die Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren in den Einigungsämtern und Schlichtungsausschüssen sollen die Bestimmungen der §§ 66, 68—73 des Gewerbevertragsgesetzes entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Ueber die Zusammenfassung der Arbeitskammern ist in dem Entwurf der Arbeitnehmerverbände gesagt, daß als Arbeitnehmer alle Arbeiter und Angestellten gelten sollen, einschließlich der in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, sowie derjenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, d. h. also mit andern Worten die Heimarbeiter. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigt.

Vor der Errichtung von Arbeitskammern soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskammern können vorläufig übergehen; sie sind mehr organisatorischer Natur. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer n unter 20 betragen soll. Ihre endgültige Höhe wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zur Teilnahme an den Wahlungen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderseits gleichberechtigt sein, die das 21. Lebensjahr enden haben und im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben



# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.



Erscheint jeden Sonnabend.

vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.; bei freier Bestellung durch den Briefträger ins Haus 12 Pf. mehr. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Verbände und Bezirks-Vereine vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Hilfs-Zentralrat)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 231/232.

Anzeigen pro Zeile:

Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 25 Pf., Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 231/232.  
Gesamtpreiser: Ant. Alexander, Nr. 1720.

Nr. 97/98

Berlin, Sonnabend, 8. Dezember 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang

## Inhalts-Verzeichnis.

**Arbeitskammern.** — Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

### Arbeitskammern.

Zeit langen Jahren strebt die organisierte Arbeiterklasse Deutschlands nach der Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung. Man war sich längere Zeit nicht klar, ob man Arbeiterkammern oder Arbeitsräte zu diesem Zweck fordern sollte. Die Meinungen haben längere Zeit hin- und hergeschwankt, bis jetzt eine Klärung der Frage in den Kreisen der Arbeiterklasse Deutschlands ausantritt der Arbeitskammern eingetreten ist.

Wie bei andern Gelegenheiten, wo es sich um die Vertretung gemeinsamer Interessen handelt, sind auch diesmal die verschiedenen Richtungen der deutschen Arbeiterbewegung und der Angestelltenverbände, letztere mit Ausschluß der Arbeitsgemeinschaft kaufmännlicher Verbände, zusammengetreten, um über den Entwurf eines Gesetzes „betreffend Arbeitskammern und das gewerbliche Einigungsweien“ zu beraten. Die Beratungen hatten den Erfolg, daß nunmehr eine Vorlage, die in allen wesentlichen den Anforderungen aller Richtungen entspricht, Zustimmung fand und dem Reichstag und Bundesrat übermittelt worden ist. Es steht zu erwarten, daß die Frage der Schaffung von Arbeitskammern jetzt ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden wird, nachdem auch der neue Reichskanzler, Graf Hertling, in der Reichstags-Sitzung am 29. November ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt der Entwurf zu einem Gesetz auf Errichtung von Arbeitskammern vorgelegt werden soll.

Der von den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen bearbeitete Entwurf dürfte die geeignete Grundlage bilden, auf der die Errichtung von Arbeitskammern erfolgen kann. Neben diesem Entwurf wird auch von der fortschrittlichen Volkspartei eine Vorlage vorbereitet werden, so daß zu erwarten steht, brauchbares Material aus all diesen Beratungen heraus gewinnen zu können, um endlich die so lange ersehnten Arbeitskammern zur Einführung zu bringen.

Der von den Arbeitnehmerorganisationen beschlossene Entwurf geht davon aus, daß die Arbeitskammern in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer Verwaltungsbehörden errichtet werden sollen. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer können besondere Arbeitnehmerabteilungen, daneben aber auch Abteilungen für besondere Gewerbezweige oder für bestimmte Arten von Betrieben abgeteilt werden. Für die Land- und Forstwirtschaft, für die technischen und für die kaufmännischen Angestellten sollen jedoch solche Abteilungen obligatorisch eingerichtet werden, für andere nur nach Bedarf.

Die den Arbeitskammern und ihren Abteilungen obliegenden Aufgaben sind nicht gering. Sie sollen ein gezieltes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fördern, die Staats- und Gemeindebehörden durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten unterstützen sowie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken und Gutachten erlassen. Die Gutachten sollen sich insbesondere auf den Erfolg von Arbeiterbeschreibungen, auf die Auslegung von Verträgen und auf die Erfüllung

von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erstrecken. Die Arbeitskammern sollen weiter Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten betreffen, beraten, Veranstaltungen und Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer gerichtet sind, anregen, bei der Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings- und Schulwesens mitwirken und an der Schulverwaltung Anteil haben. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Förderung des Abschusses von Tarifverträgen und von Verträgen auf Einführung von Mindestgehältern, die Errichtung von Fachauschüssen für die Hausarbeit und deren Tätigkeit, insbesondere durch Vereinbarung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweiswesens, Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten und Erneuerung von Sachverständigen auf Ansuchen der Behörden. Die Arbeitskammern sollen selbstständig Umfragen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirk veranstalten und den von den Fachauschüssen für die Hausindustrie als angemessen festgestellten Löhnen unabhängige Kraft abgeben können.

Die besonderen Arbeitnehmerabteilungen haben Anträge und Wünsche der Arbeitnehmer zu beraten und vorzubereiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Erhebungen über die Höhe der Löhne und deren Verhältnis zur Anwendung für die Lebenshaltung sowie über die Dauer der Arbeitszeit zu veranstalten. Erforderlichenfalls haben sie selbständige Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen.

Die Arbeitskammern sollen dem Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgehen und auf die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Friedens hinarbeiten. In diesem Zweck haben sie Einigungsämter und Schlichtungsstellen zu errichten.

Der zweite Teil des Gesetzesentwurfs befaßt sich mit der Einrichtung von Arbeitern, Schlichtungsstellen und Einigungsämtern. In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Angestelltenausschüsse. Wenn in einem Betrieb mehrere selbstständig geleitete Betriebsabteilungen vorhanden sind, so kann für jede Abteilung ein besonderer Arbeiter- oder Angestelltenausschuß errichtet werden. Die Wahl der Arbeiterausschussmitglieder ist unmittelbar und geheim und soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen. Die Aufgaben, die den Arbeiterausschüssen obliegen, sind fast wörtlich die gleichen, wie sie im § 12 des Hilfsdienstgesetzes festgelegt sind, so daß also diese Arbeiterausschüsse nicht nur beratend tätig sein sollen, sondern auch selbstständig Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterklasse, die sich auf die Betriebsverhältnisse, Lohnverhältnisse usw. beziehen, zur Kenntnis des Unternehmens zu bringen und den Versuch einer Vermittlung zu unternehmen haben.

Wenn in einem Betriebe keine Einigung zustande kommt, so kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, sofern nicht beide Teile eine andere geeignete Stelle als Einigungsamt angehen. Diese Schlichtungsstellen sollen in der Regel für den Bezirk einer oder mehrerer unterer Verwaltungsbehörden errichtet werden. Sie bestehen aus einem vom Vorsitzenden der Arbeitskammer zu berufenden Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf, und je

zwei ständigen sowie je einem unständigen Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ständigen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Arbeitskammer für jede Gruppe in anderem Wahlzuge gewählt. Die unständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Schlichtungsstelle benannt, wobei auf die Vorklage der streitenden Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Die Wahl der ständigen Beisitzer findet nach Vorklagslisten statt. Gewählt gilt diejenige Liste, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erzielt, so ist in einem weiteren Wahlgang der erste Beisitzer und dessen Stellvertreter aus derjenigen Liste, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt, zu wählen, der zweite Beisitzer und dessen Stellvertreter aus der Liste, die im ersten Wahlgang die zweitgrößte Zahl der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hatte. Die Vorkläger der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind rechtzeitig vorher einzufordern. Die ständigen Beisitzer sollen auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Arbeitskammer hat ferner die Aufgabe, für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu bilden, das ebenfalls aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen soll. Dieses Einigungsamt kann bei wirtschaftlichen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortführung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen werden, wenn die beteiligten Arbeitnehmer in dem Bezirke mehrerer Schlichtungsstellen beschäftigt, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Schlichtungsstelle erfolglos verlaufen sind. Auf das Verfahren in den Einigungsämtern und Schlichtungsausschüssen sollen die Bestimmungen der §§ 66, 68—73 des Gewerbevertragsgesetzes entsprechende Anwendung finden mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Ueber die Zusammenfassung der Arbeitskammern ist in dem Entwurf der Arbeitnehmerverbände gesagt, daß alle Arbeitnehmer alle Arbeiter und Angestellten gelten sollen, einschließlich der in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, sowie derjenigen Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, d. h. also mit andern Worten die Heimarbeiter. Als Arbeitgeber gilt, wer mindestens einen Arbeitnehmer regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigt.

Vor der Errichtung von Arbeitskammern soll den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben werden.

Die weiteren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Arbeitskammern können vorläufig übergehen; sie sind mehr organisatorischer Natur. Jedoch sei darauf hingewiesen, daß die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer n unter 20 betragen soll. Ihre endgültige Höhe r durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Zur Teilnahme an den Wahlgängen sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beiderseits schlichts berechtigt sein, die das 21. Lebensjahr endet haben und im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind. Wählbar sind diejenigen Wählberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben

mindestens einem Jahr in dem Bezirk der Arbeitskammer tätig sind, und auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.

Die Wahlen zu den Arbeitskammern und den einzelnen Abteilungen werden vom Vorsitzenden der Arbeitskammer geleitet. Sie sind, wie bereits gesagt, unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Stimmliste ist auf Vorschlagslisten zu beschränken, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Wahl eingereicht sein müssen. Wird nur eine Vorschlagsliste eingereicht, dann gelten die auf dieser Liste Vorgezeichneten ohne weiteres als gewählt. Die Wahlordnung erläßt der Bundesrat.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen dessen Entscheidung steht Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde binnen zwei Wochen zu, die dann endgültig entscheidet. Die höhere Verwaltungsbehörde hat Wahlen, die gegen das Gesetz oder die erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für unzulässig zu erklären.

Die Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen, die Vorsitz der Einigungsämter und der Schlichtungsstellen, erhalten Tagelohn, Ersatz der notwendigen Fahrkosten und Entschädigung für den entgangenen Arbeitsverdienst, deren Höhe durch die Geschäftsordnung der Arbeitskammer bestimmt wird. Die Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie der Einigungsämter und Schlichtungsstellen sollen vom Reich getragen werden.

Die Verwaltung der Arbeitskammer führt der Vorsitzende, der die Sitzungen einzuberufen hat und an diesen mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder hat der Vorsitzende die Arbeitskammer oder die Abteilung zur Sitzung einzuberufen. Die Arbeitskammer kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und diese mit besonderen reelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben betrauen. Sie hat ferner über die Wahl der Ausschüsse, die Feststellung des Haushaltsplans und die Errichtung von Schlichtungsstellen und des Einigungsamts zu beschließen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, jedoch sind von der öffentlichen Verhandlung die Gegenstände ausgeschlossen, die nicht als zur öffentlichen Beratung geeignet befunden, oder die bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als dazu nicht geeignet bezeichnet werden.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen bei der Beschlußfassung in gleicher Zahl mitwirken. Wenn auf einer Seite mehr Vertreter erschienen sind als auf der andern, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern, mit den an Lebensalter Jüngsten beginnend, aus. Die Arbeitskammer hat auch eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Bestimmungen enthalten sein müssen über die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer und der Abteilungen, über die Berufung der Ausschüsse, die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans, die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, die Wahl- und Anstellungsbedingungen der Angestellten, die Höhe der Tagelöhler, etwaige Abänderungen der Geschäftsordnung. Sie hat ferner zu bestimmen, in welchen öffentlichen Blättern die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Als Aufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde gedacht, in deren Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat, sofern nicht der Bundesrat anders bestimmt. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeitskammer auflösen, wenn sie ungeachtet wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt.

In den Schlussbestimmungen des Gesetzes ist gesagt, daß die Arbeitnehmermitglieder der Kammer, der Abteilungen, des Einigungsamts, der Schlichtungsstellen und der Arbeiterschiedsämter ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen anzugehen haben, daß sie aus ihrem Arbeitsverhältnis nur entlassen werden dürfen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der nicht mit der Ausübung ihres Amtes zusammenhängt. Den Arbeitgebern und ihren Beauftragten ist es untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebnahme oder Ausübung des Ehrenamts zu beschränken oder sie wegen der Uebnahme oder der Art des Ehrenamts zu benachteiligen. Wer dagegen verfährt, soll mit Geld-

strafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft werden, vorbehaltlich der Schadenersatzpflicht nach §§ 628 und 842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wir haben den Entwurf nicht in allen Einzelheiten hier wiedergegeben, sondern uns zunächst lediglich auf die wichtigsten Bestimmungen beschränkt. Es geht daraus hervor, daß die Arbeitskammern bezirksweise mit besonderen Fach- oder Berufsabteilungen gedacht sind. Es sind weiter in kurzen Zügen die Aufgaben der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen geschildert, und es ist besonderer Wert darauf gelegt, daß die jetzt durch das Hilfsdienstgesetz vorgegebenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Einigungsämter auf die kommende Friedenszeit obligatorisch hinübergeleitet werden sollen. Wir erachten es für notwendig, daß eine solche Zwangsbestimmung geschaffen wird, da auf der freiwilligen Grundlage nicht das erzielt werden kann, was man braucht und was zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft nach dem Kriege notwendig erscheint. Unsere Kollegen glauben wir durch diese Veröffentlichungen zunächst ein Bild über die Arbeitskammern und ihre Aufgaben gegeben zu haben, wie wir sie uns denken, und wir hoffen, daß der Reichstag nunmehr auch Ernst machen und ein solches Gesetz schaffen wird. Widerstände werden sich natürlich von Seiten der Schwerindustrie und auch von anderer Seite geltend machen. Aber man kann der Arbeitererschaft auf die Dauer eine solche Interessenvertretung nicht mehr verlagen nach alledem, was die Kriegszeit gelehrt hat. Da auch die Reichsregierung einen Entwurf einbringen will, so steht zu erwarten, daß sich der Reichstag bei seinem nächsten Auftreten mit dieser Angelegenheit eingehend beschäftigen und endlich den langangelegten Wünschen der Arbeitererschaft Rechnung tragen wird.

### Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden

betrifft folgende Eingabe, die von den unterzeichneten Verbänden der Arbeiter und Anstellten gemeinsam an den Bundesrat und Reichstag abgehandelt worden ist:

Es ist zu befürchten, daß infolge des Krieges die Zahl der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sich stark vermehren wird. Eine große Zahl männlicher Personen, die kriegsbeschädigt und daher für die industrielle Arbeit nicht mehr recht verwendbar sind, wird gezwungen sein, in irgend einem Zweig der Heimarbeit Unterkommen zu suchen. Die zahlreichen Kriegswunden und die vielen weiblichen Personen, deren angestrebte Arbeitsplätze nach Beendigung des Krieges durch die heimkehrenden Kriegsteilnehmer wieder eingenommen werden, geben voraussichtlich ebenfalls zum großen Teil dazu über, durch Heimarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Es entsteht dadurch die Gefahr eines Ueberangebots von Arbeitskräften in der Heimarbeit und damit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Existenzmöglichkeiten aller als Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende tätigen Personen.

Aufgabe der Gesetzgebung und der verantwortlichen Stellen in der Reichsregierung wird es nun sein, zur rechten Zeit die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, die einen genügenden Schutz der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden zu bieten vermögen.

Zahl ist am 20. Dezember 1911 das „Hausarbeitsgesetz“ vom Reichstag beschlossen worden, dessen Durchführung jedoch bis heute nur in einzelnen Teilen erfolgt ist. Das Gesetz als Ganzes ist leider trotz seines fast sechsjährigen Bestehens noch nicht zur Ausführung gelangt. Seine wichtigsten Bestimmungen, auf deren Durchführung die Arbeitererschaft nun schon seit sechs Jahren wartet, haben nur zum Teil Geltung erhalten. Nachdem die §§ 3 und 4 dieses Gesetzes jetzt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten sollen, erachten wir es für unsere Pflicht, den hohen Bundesrat dringend zu ersuchen, nun die endliche Durchführung des Hausarbeitsgesetzes im Ganzen zu veranlassen und Anordnungen zu treffen, wonach

- 1. die in den §§ 6-9 bezeichneten Obliegenheiten der Polizeibehörden zum Schutze für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nach genauer Prüfung der Verhältnisse allgemein zur Anwendung kommen, und
  - 2. die in § 18 in Aussicht genommenen Fachauschüsse mit den im § 19 näher bezeichneten Aufgaben zur Einführung gelangen.
- Für besonders dringlich halten wir die Einführung der Fachauschüsse. Daß den Bemühungen der Bezirksverwaltung die Löhne der Heimarbeiter zwar einigemaßen auf der Höhe gehalten worden. Sie werden aber zweifellos zurückgehen, und die Ernährungsverhältnisse der Heimarbeiter werden sich unbedingt verschlechtern, wenn nicht Stellen geschaffen werden, die hierbei wirksam eingreifen berechtigt sind. Die Fachauschüsse werden hierzu eine geeignete Stütze bieten. Ihre Aufgaben müssen aber noch erweitert werden, indem man sie zu Lohnämtern umwandelt, wie dies bereits vom Heimarbeiteramt im Jahre 1911 gefordert wurde.

Diese Lohnämter sollen dann auch das Recht haben, für die öffentlichen Lieferungen Mindestpreise in rechtsverbindlicher Form festzusetzen, nach Möglichkeit die Ausschaltung von Zwischenpersonen vorzunehmen und paritätische Schlichtungskommissionen einzusetzen.

Um aber auch der drohenden Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu begegnen, muß eine planmäßige Verteilung der öffentlichen Aufträge, insbesondere der Veresaufträge, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Gewerbebranche in die Wege geleitet werden. Hierbei sind die alten Sätze der Heimarbeit besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung gemeinsamer Ämtern unter Vermüdung unzulässiger Restriktionen ist in die Wege zu leiten.

Wir halten es ferner für eine unabwendbare Notwendigkeit, die obligatorische Krankenversicherung der Heimarbeiter in vollen Umfang wieder einzuführen. Es darf nicht so weiter gehen wie bisher, daß dies nur in der Hand der Gemeinden und Ortsparlamenten liegt. Um den Verhältnissen genügend Rechnung zu tragen, muß eine allgemeine Versicherungsspflicht der Heimarbeiter in den Ortsparlamenten, nicht aber in den Landparlamenten, eingeführt werden. Es gilt also eine Gleichmäßigkeit und Vereinheitlichung der Wiedereinführung der Krankenversicherung für die Heimarbeiter im ganzen Reich herbeizuführen.

Genau so muß durch Bundesratsverordnung, oder ganz allgemein durch Gesetz, die Invalidenversicherung der Heimarbeiter auf alle Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Diese Forderung ist durchaus nicht neu, sie ist schon seit langen Jahren immer wieder aufgestellt worden, bisher aber nur teilweise in Erfüllung gegangen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Alters für die Hausgewerbetreibenden mindestens ebenso wichtig ist wie für die industriellen Arbeiter, ja daß sie für die erste Gruppe vielleicht noch notwendiger sein dürfte wie für die andere. Die sich ergebenden Schwierigkeiten müssen zu überwinden sein, und es werden sich bei gutem Willen zweifellos auch die richtigen Wege finden lassen, um diese gewiss wertvolle Forderung der Hausgewerbetreibenden erfüllen zu können. Wenn man es durchzuführen vermöge, für die bis zu 2000 M. entlohnenden Angestellten eine Doppelversicherung in der Form der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung einzuführen, dann muß es auch möglich sein, die Heimarbeiter in jene Versicherung zu gewähren. Die anderen Arbeitern aller Art zuzurechnen, und auch auf diesem Gebiet die langjährige Gleichberechtigung zu erreichen.

Die Verwirklichung der von uns hier angelegten Vorschläge wird von uns neben ihren sozialpolitischen Wirkungen auch als ein Ausdruck der Dankbarkeit angesehen, die das Deutsche Reich seinen Kriegerern und deren Hinterbliebenen schuldet ist. Die jetzt zur Heimarbeit übergehenden Kriegsschädigten, die Witwen der Gefallenen und an den Kriegssoldaten Verwundeten bedürfen der Fürsorge in besonderem Maße. Ein Teil dieser Fürsorge kommt in den von uns gemachten Vorschlägen zum Ausdruck, und wir geben der Hoffnung Raum, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern wird, die Verwirklichung der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Bestimmungen durchzuführen sowie auch die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen die Wohlthaten der Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung zu gewährleisten.

- Erzherzog
- Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. C. Raizen.
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften. A. Stögerwald.
- Verband der Deutschen Gewerbevereine (Kirch-Dauner). G. Hartmann.
- Polnische Berufvereinigungen. R. Meyer.
- Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände. G. Dösch.
- Arbeitsgemeinschaft technischer Verbände. Dr. Döfle.
- Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände. S. Auffsäuer.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 7. Dezember 1917.

Die Gründung des Volksbundes für Freiheit und Vaterland, über dessen Ziele wir bereits in Nr. 93/94 ausführlich berichtet haben, ist nunmehr am 4. Dezember vollzogen worden. Der Volksbund stellt einen Zusammenschluß großer deutscher Wirtschaftsverbände dar, außerdem ist bereits eine namhafte Zahl von Einzelpersönlichkeiten beigetreten. Zum 1. Vorsitzenden wurde Professor Dr. E. Franke gewählt, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden Reichsstaatsabgeordneter Bauer, zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden Generalsekretär Stögerwald. Neben den aus neun Personen bestehenden Vorstand, dem auch unser Verbandsvorsitzender, Kollege Hartmann, angehört, wurde ein Arbeitsbeirat und ein Ausschuß eingesetzt. Der Volksbund, der eine Verbindung von auswärtiger und innerer

Politik auf vollstündlich freierlicher Grundlage anstrebt, wird sich in nächster Zeit mit einem Anruf an die weiteste Öffentlichkeit wenden. Die Geschäftsstelle des Volksbundes befindet sich in Berlin W. 30, Rollendorffstr. 29-30.

Die Verteuerung der Fahrpreise durch die Einführung der Schnellzugzuschläge hat den geschäftsführenden Ausschuss unseres Verbandes veranlaßt, eine Eingabe an den preussischen Eisenbahndirektor zu richten des Inhalts, diese Zuschläge für folgende Personen in Fortfall kommen zu lassen:

1. für die Angestellten der Arbeiterberufsorganisationen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind, Schnellzüge zu benutzen;
  2. für die Mitglieder der nach §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes ernannten Ausschusssmitglieder;
  3. für diejenigen Arbeiter, die in der Kriegswirtschaft tätig sind und nicht an dem Wohnort ihrer Familie beschäftigt werden, bei Urlaubsreisen zum Besuch ihrer Familien und zur ordnungsmäßigen Regelung ihrer Verhältnisse.
- Der Eingabe ist eine ausführliche Begründung angehängt, in der vor allem die Erfüllung des Bündnisses als im Interesse des Durchhaltens der Bevölkerung erforderlich dargestellt wird.

**Vertragsverlängerung und Teuerungszulagen im Baugewerbe.** Am 27., 28. und 29. November haben im Reichswirtschaftsamt Verhandlungen zwischen dem Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und den Organisationen der Bauarbeiter stattgefunden, die zu folgender Verständigung geführt haben: Der Reichsarbeitsvertrag für das Baugewerbe und die ihn ergänzenden Vereinbarungen werden unverändert bis zum 31. März 1919 verlängert. Vom 10. Dezember 1917 an erhalten die Bauarbeiter eine neue Teuerungszulage von 10 Pfennig für die Arbeitsstunde. Auf diese Zulagen sollen die seit den letzten zentralen Verhandlungen bewilligten örtlichen Sonderzulagen nur insoweit angerechnet werden, als die Anrechnung bei ihrer Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten oder die Vereinbarung nach dem 30. September 1917 abgeschlossen worden ist. Nebenvergütungen für Mittagsessen, Fahrtafel und Auslösung bis zu zwei Mark für den Tag kommen nicht in Anrechnung. Am 1. April 1918 tritt eine weitere allgemeine Erhöhung der Teuerungszulagen um 5 Pfennig für die Arbeitsstunde ein. Außerdem haben sich beide Parteien das Recht vorbehalten, falls eine wesentliche Änderung der Preise für Lebensunterhalt von Juli bis Oktober 1918 eintreten sollte, neue Verhandlungen über eine Erhöhung oder Herabsetzung der Teuerungszulagen zu verlangen. Diese sollen nach dem 1. Oktober 1918 vor dem Reichswirtschaftsamt stattfinden, dem auch die Entscheidung der Kräfte, ob eine wesentliche Preissteigerung eingetreten ist, überlassen wird. Für das Wiederaufbaugeschäft und seine Grenzbezirke der Provinz Ostpreußen und für die besetzten Gebiete gilt die neue Vereinbarung nicht. Die endgültige Wirksamkeit der Vereinbarungen hängt noch von der Zustimmung der beiderseitigen Organisationen ab. Zum Teil ist diese bereits erfolgt, zum Teil ist sie mit ziemlicher Gewissheit zu erwarten.

**Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Oktober** zeigte nach dem „Reichsarbeitsblatt“ keine wesentlich anderen Züge als bisher. Die angespannte Tätigkeit der Hauptgewerbebranche vertrat die gleiche Kraft, die diese Industrien seit Monaten in unvermindertem Maße entfalteten. Gegen das Vorjahr sind vielfach noch weitere Steigerungen der Leistung erreicht worden. Im Bergbau und Süttenbetrieb ist die Beschäftigung nach wie vor äußerst lebhaft. Für die Eisen- und Metallindustrie wie für den Maschinen- und Apparatebau gestalteten sich die Beschäftigungsverhältnisse gleichfalls nicht wesentlich anders als im Vormonat. Dem Vorjahr gegenüber sind in diesen beiden großen Gewerbebranchen teilweise abermals Steigerungen der Leistungen erzielt worden. Für die elektrische Industrie macht sich verhältnismäßig eine Verbesserung nicht nur gegen Oktober 1916, sondern auch gegen den Vormonat bemerkbar. In der chemischen Industrie hielt sich der in den Vormonaten erreichte Geschäftsgang auch im Berichtsmonat aufrecht. Auch hier ist im Vergleich zum Vorjahr um die gleiche Zeit verhältnismäßig eine Verbesserung der Lage unverkennbar. Im Spinnstoff- und Kleidungs-gewerbe ebenso in der Holz-

industrie herrschten im großen und ganzen die gleichen Bedingungen wie bisher. Auf dem Baumarkt ist die Entwicklung der Verhältnisse im allgemeinen dieselbe gewesen wie im September.

Die Nachweisungen der Krankenkassen in Beschäftigung stehenden Mitglieder dem 1. Oktober gegenüber insgesamt eine Zunahme um 55 709 oder um 0,67 v. H. im Vergleich zu einer geringeren Zunahme der Beschäftigtenzahl am 1. Oktober (um 0,19 v. H.). Diese Gesamtzunahme gegen den Vormonat geht nicht wie das vorige Mal auf eine Steigerung allein der weiblichen Beschäftigung zurück, es hat vielmehr neben der Zunahme um 34 436 Frauen und Mädchen oder um 0,81 v. H. auch eine Erhöhung der männlichen Beschäftigtenzahl um 21 273 oder um 0,53 v. H. stattgefunden. Ebenso ist die am 1. November hervor-tretende Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr etwas günstiger. Im Vorjahr hatte die männliche Beschäftigung keine Zunahme aufzuweisen; vielmehr war eine Abnahme um 0,39 v. H. festzustellen. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt war allerdings eine etwas höhere Zunahme (+ 1,69 v. H.) als in diesem Jahre zu verzeichnen. Bei der Beurteilung der Beweismittel der männlichen Beschäftigtenzahl muß wieder berücksichtigt werden, daß die Kriegsanfängerarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht enthalten ist. Nach den Feststellungen von 32 Fachverbänden, die für 1 029 943 Mitglieder über Arbeitslosigkeit berichteten, betrug die Arbeitslosen-zahl Ende Oktober 7277. Es sind das 0,7 v. H. Zu Ende Juli bis September 1917 die Arbeits-losenziffer 0,8 v. H. betrug, so zeigt sich den Vor-monaten gegenüber noch eine Verminderung der bereits sehr geringen Arbeitslosigkeit. Im Ver-gleich zum Oktober der drei vorhergehenden Jahre ist eine wesentliche Abnahme der Arbeitslosigkeit zu erkennen; denn im Oktober 1916 stellte sich die Arbeitslorenziffer auf 2,0, im Oktober 1915 auf 2,5 v. H. und im Oktober 1914 auf 10,9 v. H.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmonat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein Steigen des Andranges der Arbeitsuchenden erkennen. Für das weibliche Geschlecht ist diese Zunahme eine wesentlich beträchtlichere als für die Männer. Im Oktober kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 54 Arbeitsuchende (gegenüber 50 im Vor-monat); beim weiblichen Geschlecht stieg die An-drangsziffer von 87 auf 98. Ansofort und Nach-frage deckten sich also auf dem weiblichen Arbeits-markt nahezu.

Die bis Mitte November reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzei-gers“ weist gegen den Vormonat keinerlei wesent-liche Veränderungen der Verhältnisse auf. Gegen das Vorjahr ist eine Verminderung der über-schüssigen Arbeitsuchenden und eine Vermehrung der überflüssigen offenen Stellen eingetreten.

Die Berichte der Arbeitsnachweise-verbände über die Beschäftigung im Oktober lassen für Schlesien, Posen, die Gannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wesentliche Veränderungen der Lage des Arbeitsmarktes nicht erkennen. In West-falen änderte sich der männliche Arbeitsmarkt nicht erheblich, während die Nachfrage nach weib-lichen Arbeitskräften nachließ. In Berlin-Brandenburg griff ein weiterer Rückgang auf dem Arbeitsmarkt Platz, der sich insbesondere für weibliche Personen fühlbar machte. Auch im Königreich Sachsen ergab die Vermittlung zu-rück. In Schleswig-Holstein nahm die Zahl der Arbeitsuchenden wie der Stellenbesetzungen gegen den Vormonat zu. In Thüringen verbesserte sich die Lage des Arbeitsmarktes. Im Rheinland gestaltete sich die Vermittlungstätigkeit für die männlichen Arbeitskräfte lebhafter als im Vormonat, doch zeigte sich eine Abnahme so-wohl des Ansoforts als auch der Nachfrage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt. Für Hessen und Sassen-Rassau trat eine merkliche Zunahme der männlichen Stellenuchenden hervor, während sich die weiblichen Arbeitskräfte an Zahl verringerten. Auch in Württemberg und Baden nahm die Zahl der Arbeitsuchenden weiterhin zu.

**Dank an die Kriegsebeschäftigten.** Schlechte Erfahrungen mit der Unterbringung Kriegsebeschäftigter in der Landwirtschaft hat der Ober-inspektor in der Provinzialverwaltung Provinzialver-waltung Salchert gemacht. Dieser Herr ist beim landwirtschaftlichen Betrieb der branden-burgischen Provinzialanstalt Görden tätig, welche die Aufgabe verfolgt, Kriegsebeschäftigte landwirt-schaftliche Arbeiter der Landwirtschaft zu erhalten.

Obgleich Herr Salchert mit der Ausbildung und Eingewöhnung Schwerbeschäftigter gute Erfahrun-gen gemacht hat, ist es ihm nebenan unmöglich, von Aufseherstellen abzugeben, diesen bedauerndwerten Opfern des Weltkrieges in der Landwirtschaft Beschäftigung zu verschaffen. In einem Artikel im „Tag“ spricht Salchert sein Bedauern darüber aus, daß hier der Wiederaufnahme dieser Arbeitskräfte seitens des Großgrundbesitzes nicht schon mehr Interesse entgegengebracht wird. Und doch sei es hier gerade eine Schatzgrube zur Linderung der Arbeitsnot, die voll ausgenützt werden müßte. Die von der Anstalt Görden geleistete Arbeit werde ja doch unter dem Gesichtspunkt geleistet, den Besitzern Arbeitskräfte zu erhalten. Was müße es, wenn dann die Arbeiter noch so wenig genommen werden.

Diese Frage ist angesichts der unaufhörlichen Klagen über die Leutenot auf dem Lande durchaus berechtigt. Offenbar wissen die betreffenden Herren Großgrundbesitzer noch nicht, daß alle, auch die halbwertigen Arbeitskräfte ausgenützt werden müssen, wenn sich das Deutsche Reich auch später in der Welt behaupten will. Aber noch ein anderer Gedanke drängt sich auf: Wenn heute schon, wo wir noch unter dem unmittelbaren Ein-druck des Krieges stehen, eine derartige Abneigung gegen die Beschäftigung Kriegsebeschäftigter besteht, was soll dann erst später aus diesen Leuten wer-den? Soll das der Dank des deutschen Volkes sein an die, die ihre gesunden Glieder für das Vaterland hergegeben haben, daß sie nachher bettelnd vergeblich um Arbeit nachsuchen? Eine Schande wäre das für diejenigen, die sich einer solchen Handlungsweise schuldig machten. Dann müßte in der Tat ein Zwang zur Beschäftigung Kriegsebeschäftigter eingeleitet werden. Ein autes Zeugnis würden wir Deutschen uns nicht aus-sprechen, wenn es dazu kommen müßte.

**T. W. A. Ein Staatskommissar für das Woh-nungswesen in Preußen?** Die immer gefahr-drohender am Horizonte der Zukunft heraufstei-gende starke Wohnungsnot mit all ihren verhäng-nisvollen Begleitererscheinungen läßt durchgreifende rechtzeitige Vorkehrungen zur Vorbereitung und Abhilfe immer dringender erscheinen. Aber alle Abhilfe wird in den größten deutschen Bundes-staate, in Preußen, unfähig verweigert und er-schwert und ihr rechtzeitiges Eintreten über-haupt vielfach ganz unmöglich gemacht durch die unheilvolle Zersplitterung der behördlichen Ver-waltung. In Preußen ist nämlich die Sachhabung der einschlägigen Verhältnisse auf nicht weniger als sieben Ministerien, auf die Ministerien des Innern, des Handels, der Landwirtschaft, der öffentlichen Arbeiten, der Eisenbahnen, des Finanz- und des Kriegsministeriums, verteilt. Keines dieser Ministerien kann ohne eines oder mehrere der anderen richtig voran, keines kann danach aber auch richtig verantwortlich gemacht werden für die Abstellung der Uebelstände. Daß unter solchen Umständen das rasche und durchgrei-fende Handeln, wie es die Zeit so gebieterisch er-fordert, fast unmöglich ist, liegt auf der Hand. Des-halb hat jetzt Oberbürgermeister Dominicus-Schöneberg auf der Jahresversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen den Ruf nach Zusammenfassung der ganzen zentralen staatlichen Aufgaben und Befugnisse für das Woh-nungswesen der Ubergangswirtschaft in Preußen in einer Hand, in der Hand eines Staatskommissars für das Wohnungswesen, erschallen lassen. Der Gedanke ist kühn, aber seine Verwirklichung würde sehr möglicherweise radikale Abhilfe bring-en, und er entbehrt in unserer besetzten Zeit ja auch nicht manniackhafter Vorbilder. Er verdient deshalb gewiß die ernsteste Beachtung.

**Die Kleidernot.** Der gute Wille, durch uner-müdlisches Stopfen und Flicken die Lebensdauer der Kleidungs- und Wäschestücke zu verlängern, scheitert oft an der Unmöglichkeit, das erforderliche Nähgarn oder Seide zu beschaffen. Stopfwolle oder Stopfbaumwolle für die Strümpfe ist kaum noch zu haben und zu bezahlen. Das Nähgarn steht unerhört hoch im Preise und ebenso steht es mit der Nähseide. Für Köllchen, die früher je 3 Stück 25 Pf. kosteten, muß man jetzt schon je Stück 60-95 Pf. anlegen, für Nähgarn sogar mehrere Mark. Und dazu muß man froh sein, wenn man überhaupt das Stück hat, Nähmaterial irgendwelcher Art zu erhalten, denn wie bei allen knappen und doch stark begehrten Waren erleben wir es auch hier, daß nur die besonders Begünstig-ten, d. h. in der Regel diejenigen, die entsprechende Gegenwerte besitzen, Garn oder Seide kaufen

Vönnen. Geld oder gute Worte tun es eben hier auch nicht mehr, sondern nur Geld und gute Ware. Es soll geplant sein, die Nähtäden jeglicher Art öffentlich zu bewirtschaften. Diese Absicht kann von den Verbrauchern nur begrüßt werden, denn es besteht bei der Ausführung dieser an sich guten Absicht immerhin die Möglichkeit, daß sie wenigstens etwas erhalten und nicht auf Gnade oder Ungnade des Kleinhandels angewiesen sind. Eine andere Frage ist, ob den tatsächlichen Verhältnissen der Mehrzahl der Haushaltungen, insbesondere der Minderbemittelten, bei der Verteilung genügend Rechnung getragen wird und sie nicht nur mit dem Rest abgepeift werden, der nach Versorgung der Industrie und des Schneiderhandwerks übrig bleibt. Selbstverständlich sollen diese nicht leer ausgehen, denn auf die Herstellung neuer Kleidungs- und Wäschegegenstände kann nicht verzichtet werden, aber die Erhaltung der vorhandenen Bestände ist fast noch wichtiger, und vor allen Dingen muß vermieden werden, daß die Haushaltungen, die bisher die Garberobe im Hause hergestellt haben, durch Versagen der nötigen Garne gezwungen werden, auf den Schneider oder die Schneiderin bzw. auf die Stapelfabrikation angewiesen werden. Das würde für zahlreiche Haushaltungen nicht nur eine ungerechte Mehrerausgabe bedeuten, zu der sie bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen einfach nicht imstande sind, sondern es würde auch die Wiederverwendung alter Kleidungsstücke beeinträchtigen, während sie bei der allgemeinen Knappheit an Stoffen doch gerade jede Förderung verdient. Der Kriegsausschuß für Konsuminteressen erwartet deshalb, daß die Rationierung des Nähgarns nicht schematisch erfolgt, sondern daß den Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerungskreise, die durch Ausbessern und Umarbeiten der Kleidung gerade zur Erhaltung und Streckung der Vorräte beitragen, weitgehend Rechnung getragen wird.

Eine für die Krankenversicherung wichtige interessante Entscheidung hat das Oberversicherungsamt Groß-Berlin kürzlich getroffen. Ein

penionierter Beamter hatte eine Stellung gegen ein monatliches Gehalt von 110 Mk. angenommen. Er weigerte sich die von ihm erforderlichen Beiträge zur Krankenkasse zu entrichten, da seine Einnahme nicht nur aus den erwähnten 110 Mk. monatlich bestehe, sondern auch seine Pension miteinzurechnen sei, die über 1700 Mk. jährlich betrage. Sein Einkommen — so behauptete er — übersteige jählich 2500 Mk., womit die Versicherungspflicht für ihn entfalle. Indessen hat das Oberversicherungsamt diese Anschauung des Angestellten nicht gebilligt. Krankenversicherungspflichtig sind bekanntlich Angestellte, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. nicht übersteigt, wenn die Beschäftigung, aus der das Einkommen fließt, den Hauptberuf bildet. In Betracht kommt nicht, wie der Angestellte meint, sein Jahreseinkommen aus sämtlichen ihm zur Verfügung stehenden Einkommensquellen, sondern nur sein Verdienst aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, hier also aus der Bürostellung, in der er im Hauptberuf tätig ist. Bei einer Jahrespension von 1700 Mk. muß eine Einnahme von 1320 Mk., wie der Angestellte sie aus seiner Stellung bezieht, als ausschlaggebend in wirtschaftlicher Hinsicht angesehen werden, besonders wenn die Tätigkeit nicht nur nebenher ausgeführt wird, sondern die Arbeitskraft des Angestellten vollständig in Anspruch nimmt. In der Krankenversicherungspflicht des Angestellten ist demnach nicht zu zweifeln.

### Umtlicher Teil.

Begrüßungskasse  
des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.)  
Luitung über eingelangte Beiträge im Monat  
November 1917.

Bauhandwerker: 1111 Mk. 5,07, Einzelmtgl. Nr. 1705 2,08 Nr. 2246 1,82, Fabrik- und Handarbeiter: Berlin IV 1,17, Graudenz 9,23, Konditoren: Ratibor Nr. 3192 0,96, Maler, Radierer etc.: Worms 3,51, Maschinenbau- und Metallarbeiter: Berlin V 18,9, Kunstfelle 6,63, Porzellanarbeiter: Einzelmtgl. Nr. 1096

## Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine für die 4 1/2% **Schatzanweisungen** der VI. **Kriegsanleihe** können vom

**10. Dezember d. Js. ab**

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschkasse für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen eingzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen** der VI. **Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte v. Wts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

**26. November d. Js.**

bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die I., III., IV. und V. **Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, und 1. Oktober d. Js. fällig gewordenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschkasse für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, **Behrenstraße 22**, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

## Reichsbank-Direktorium.

Gavenstein. v. Grimm.

2,08, Nr. 1986 3,36, Nr. 1822 0,78, Schneider: Berlin Nr. 963 5,49, Breslau II 10,22, Gersbach 7,59, Eßling 1,56, Heidelberg 12,70, Königberg 5,46, Merseburg 11,44, Stettin 22,49, Puchholz Nr. 226 1,69, Radzitor Nr. 2032 0,78, Schuhmacher und Lederarbeiter: Paris 4,68, Berlin Nr. 3245 2,34, Birkenau 1,17, Greifswald 6,37, Randel 17,55, Neufalka 10,14, Rosen III 9,75, 1111 4,91, Einzelmtgl. Nr. 3402 2,34, Textilarbeiter: Cottbus 9,88, Grimmitzschau 2,60, Weihen 7,15, Puls nitz Nr. 5383 3,38, Töpfer: Reinickendorf 12,76, Bartsch Eßling 2,15, Hauptkasse: Reubert Nr. 3228, 5051 3,77 Summa Mark 235,27.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

R. Klein, Hauptkassierer.

## Aus dem Verbands.

### Versammlungen.

Berlin, Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine  
Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.)  
Jeden 1. Mittwoch im Monat. Nächste Zusammenkunft am Mittwoch, 9. Jan. ab 8 1/2 Uhr. — Konditorgehilfenverein Groß-Berlin (Orsb. II D.G.V.) Sitzung jeden 2. u. 4. Dienstag im Monat, abends 8 Uhr, im „Sport-Neuhau“ (Dierichstraße 1). Die beiden anderen Dienstagsitzungen, Pflanzstraße 93 bei Gerecht. — Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III. Sonntag, abends 8. Dezember, abends 8 1/2 Uhr. „Nordwest-Akasio“, Alt-Moabit 55, Generalversammlung. T.-C. Vorstandswohl. Vorschlag eines Delegierten zum Delegiertentag. Bericht von der Bezirkskonferenz.

## Anzeigen-Teil.



Schon wieder haben wir bei den letzten Kämpfen im Westen ein junges, eifriges Mitglied verloren.  
Am 11. November fiel unser Kollege

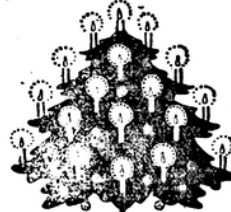
### Paul Pfeifer

im Alter von 19 Jahren.  
Der Verein betrauert in dem Gefallenen ein aufrichtiges, strebsames Mitglied und wird sein Andenken dauernd in Ehren halten.

Der Vorstand des Wäders- und Konditorgehilfenvereins Groß-Berlin.  
Wilhelm Schäfer.

## Wollen Sie Weihnachten

Ihren Lieben etwas wirklich Wertvolles schenken, so sichern Sie Ihre Frau für den Fall Ihres vorzeitigen Todes und sich selbst für Ihr Alter, sorgen Sie für die Ausbildung und Aussteuer Ihrer Kinder durch eine Kapitalversicherung bis zu 2000 Mark!



### Gemeinnützige Deutsche Volksversicherung



### Generalrechnungsfelle

Berlin NO, **Greifswalderstr. 221-23**

„Ich will meiner Frau“ — meinem Mann“ — meinen Kindern“ — eine Versicherung schenken und Hilfe um Zusendung von Prospekt und Antragsvordruck.

Name: .....

Wohnort: .....

..... Straße Nr. ....

Bitte ausschneiden und mit 3 Pfg. frankieren!  
\*) Unzutreffendes bitte durchstreichen!